



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**

**Vorlage  
Nr. 76**

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
über den

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des  
Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Die Kirchenleitung legt der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz zur Beschlussfassung vor.

Dresden, am 21. Oktober 2019

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse  
stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlagen

# **Kirchengesetz zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Vom**

Reg.-Nr.: 63061 (11) 598

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

§ 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz (Artikel 7) vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4 (zu § 10 Absatz 1 MVG-EKD)**

Die gemäß § 10 MVG-EKD wählbaren Wahlberechtigten sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Begründung**

Im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts gilt in der sächsischen Landeskirche (einschließlich der Diakonie) seit 1993 das EKD Recht. Durch Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 und Änderungen des Anwendungsgesetzes vom 16.11.2014 wurde dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD vom 12. November 2013) zugestimmt.

Die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD im November 2018 hat neben weiteren Veränderungen eine Umkehr der bisherigen Bestimmung zur Kirchenzugehörigkeit im Zusammenhang mit der Wählbarkeit von Mitarbeitern zur Mitarbeitervertretung bewirkt. Dazu wurde § 10 Absatz 1 MVG-EKD geändert.

Bisher war für die Wahl als Mitglied der Mitarbeitervertretung die Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche erforderlich. Den Gliedkirchen war hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit eine anderweitige Regelung für das passive Wahlrecht möglich. Elf Gliedkirchen der EKD sahen eine andere Regelung vor und zwei weitere hatten Ausnahmen zugelassen. Daraus erwuchs die Forderung, diese Voraussetzung im MVG-EKD zu streichen. Im Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses fehlt nun die Zugehörigkeit zu einer Kirche als Anforderung des passiven Wahlrechts; den Gliedkirchen bleibt die Möglichkeit, eine andere Regelung zu treffen.

Die unterschiedlichen Regelungen der Gliedkirchen zeigen, dass die Verhältnisbestimmung der Bedeutung der Kirchengliedschaft für den spezifischen Auftrag der Mitarbeitervertretung sehr unterschiedlich erfolgt. Die Meinungen zu dieser viel diskutierten Frage gehen in der Gemeinschaft der Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken auseinander. Die Bereicherung liegt im Austausch und Erhalt einer Vielfalt im Kontext der Gliedkirchen, wie bei anderen Themen auch. Das hätte durchaus für die unveränderte Fortgeltung von § 10 MVG-EKD gesprochen.

Die Fortgeltung kann nun nur durch eine entsprechende Änderung im Anwendungsgesetz erreicht werden. Vielfach wurde eine maßvolle Öffnung angeregt. Die Frage der Wählbarkeit wurde auch in der Landeskirche wiederholt intensiv diskutiert und vor einigen Jahren infolge eines „Offenen Briefes“ des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. zum Gegenstand der Beratung der Landessynode (DS 182). Deutlich wurde dabei aber auch, dass diese viel diskutierte Frage nicht einheitlich beantwortet wurde und wird. Die Meinungen dazu gehen bis heute in der Landeskirche auseinander. Aus der Überzeugung, dass mit der Wählbarkeit eine grundsätzliche Fragestellung des Mitarbeitervertretungsrechts angesprochen ist, sollte eine Änderung nur erfolgen, wenn dafür ein (breiter) Konsens und starker Rückhalt besteht.

Die Frage der Kirchenzugehörigkeit ist wesentlich auf der Grundlage theologischer Begründungsansätze zu suchen und nicht (allein) rechtlich zu bestimmen.

Das Anliegen, in allen Einrichtungen die Bildung von Mitarbeitervertretungen zu ermöglichen, ist dabei einzubeziehen. Einzelne Einrichtungen müssen die Erfahrung machen, dass nur wenige oder keine Mitarbeiter mit Kirchenzugehörigkeit für die Wahlen zur Verfügung stehen. Ein Grund dafür ist, dass bereits der Anteil kirchlich gebundener Mitarbeiter in einigen diakonischen Einrichtungen gering ist, zum Teil wohl deutlich unter 50% liegt. Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stünden zwar auch dort bereit, sind aber nach den bisherigen Regelungen nicht wählbar, weil sie keiner ACK-Kirche angehören.

Die Bildung von Mitarbeitervertretungen ist zweifelsfrei ein wichtiges Anliegen und die Gewinnung dafür geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine dauerhafte Aufgabe diakonischer Einrichtungen. Die gemeinsame Verantwortung von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie erfordert Personen, die das diakonische Profil durch eigene Glaubensüberzeugung prägen können. Dazu ermöglicht die bisher geltende Regelung (ACK-Klausel), dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterschiedlicher konfessioneller Prägung in der Mitarbeitervertretung zusammenarbeiten.

Die Vorlage sieht daher weiterhin im Grundsatz die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK-Kirche) vor. Alle Mitglieder einer Mitarbeitervertretung sollen einer ACK-Kirche angehören. Nur im Ausnahmefall können auch Personen in die Mitarbeitervertretung gewählt werden, die keiner ACK-Kirche angehören.

Die bisher in § 4 Absatz 2 enthaltene (einzige) Ausnahmemöglichkeit von der zwingenden Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, in den Fällen der Übernahme von Einrichtungen in die Trägerschaft von Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. kann daher entfallen.

Änderungsgesetz zum Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Synopse der Änderungen

**Kirchengesetz  
zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)  
Vom 3. November 1993 (ABl. 1993 S. A 141),  
zuletzt geändert mit Kirchengesetz vom 19. November 2018**

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 (zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG-EKD )</b></p> <p>Für Einrichtungen, die nach dem 03.10.1990 von Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. in ihre Trägerschaft übernommen worden sind, werden die in § 10 Abs. 1 Buchst. b des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Vorschriften über die Voraussetzung für die Wählbarkeit für den Zeitraum von zwei Wahlperioden (vgl. § 15 MVG-EKD) nicht angewandt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 neu (zu § 10 Abs. 1 MVG-EKD )</b></p> <p>Die gemäß § 10 MVG-EKD wählbaren Wahlberechtigten sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p>

**Nachrichtlich  
Änderung im Mitarbeitervertretungsrecht der EKD**

Mitarbeitervertretungsrecht – MVG.EKD alte Fassung	MVG-EKD neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach §9, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und</li> <li>b. Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist;</li> </ul> <p>eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Wählbarkeit</b><a href="#">s00000010</a></p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.</p>